

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten neben kognitiven Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeiten sowie der Beherrschung der deutschen und englischen Sprache Fachkenntnisse aus den Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaft und zu den Strukturen und Problemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Schulen, Betrieben sowie Institutionen der beruflichen Weiterbildung, zu modernen Ansätzen der empirischen Lehr-Lern-Forschung und zu empirischen Methoden der Erkenntnisgewinnung in der Wirtschaftspädagogik. ⁴Hinzu treten Fachkenntnisse in einem an beruflichen Schulen unterrichteten allgemeinbildenden Schulfach.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Fakultät für Betriebswirtschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Bewerbungsformular und ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS, davon mindestens 15 ECTS aus Modulen der Wirtschaftspädagogik und mindestens 15 ECTS aus Modulen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie mindestens 15 ECTS aus Modulen der Volkswirtschaftslehre und mindestens 36 ECTS in einem an beruflichen Schulen unterrichteten allgemeinbildenden Schulfach; liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen (Stand: Nachweis von mindestens 140 ECTS);
3. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde (TestDaf Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten oder Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Ludwig-Maximilians-Universität München (DSH 2));

4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 150 Minuten und findet in München statt. ²Die Testaufgaben beziehen sich auf die Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. ³Die Testaufgaben werden teilweise in deutscher und teilweise in englischer Sprache gestellt. ⁴Das Testverfahren findet in anonymisierter Form statt.

(4) ¹Der Test besteht aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “). ²Bei jeder Aufgabe ist maximal ein Punktwert von n Punkten erreichbar. ³Für jede Übereinstimmung zwischen einem ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt vergeben. ⁴Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt vergeben. ⁵Der Punktwert je Aufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁶Die erzielte Gesamtpunktzahl des Tests errechnet sich aus der Summe der bei den einzelnen Aufgaben erreichten Punktwerte. ⁷Einzelne Aufgaben können doppelt gewichtet werden.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) erfolgt, wenn

1. insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder

2. insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterschreitet, die in diesem Jahr erstmals an dem Test teilgenommen haben.

³Anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch kann auch ohne Teilnahme am Test erfolgen, wenn ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test, der mit mindestens 600 Punkten bestanden wurde, vorgelegt wird.

(8) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(9) Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Gesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Gespräch dauert pro Person ca. 15 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, anwesend. ³Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ⁴Im Gespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 überprüft. ⁶Die Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen

sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik II unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2013/2014 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 22. Mai 2013 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.